

Lässt sich das Klimastrafrecht dem Universalitätsprinzip zuordnen? Zugleich ein Beitrag zum sog. Internationalen Strafrecht

Konstantina Papathanasiou¹

I. Einleitung: „Was wir erleben, ist ein Klimanotstand“

Als ich letzten Sommer in Griechenland Urlaub machte, musste ich miterleben, wie unbeschreiblich meine Heimat unter den schrecklichen Waldbränden verheerenden *Ausmaßes* litt. Es war Anfang August, die Temperatur betrug seit mehreren Tagen durchschnittlich 44°C und nicht ein Windhauch wehte, als die Vernichtung vor allem des wunderschönen Waldes auf der Insel Euböa begann.

Anlässlich dieser ökologischen Katastrophe bestätigte in den Medien die Waldökologin Tanja Sanders (Thünen-Institut), durch den Klimawandel steige das Risiko von Waldbränden in Europa, weil in langen regenlosen Zeiten viel Brennmaterial herumliege. *Auslöser für Waldbrände sei der Mensch*; die meisten Feuer seien auf Brandstiftung oder Unachtsamkeiten zurückzuführen.² Dem Waldökologen Douglas Godbold (Wien) zufolge sind die vielen und großen Waldbrände in der Mittelmeerregion wiederum eine „Katastrophe für das Klima“. Die Wälder könnten nicht mehr Kohlendioxid binden und verlören ihre Funktion als natürliche CO₂-Senke. Nach einem großen Brand trage der Regen den fruchtbaren Boden ab, die

1 Der Text beruht auf Passagen meiner Habilitationsschrift; *Papathanasiou*, Ius puniendi und staatliche Souveränität. Genese, völkerrechtlicher Rahmen und straftheoretische Kontextualisierung des sog. Internationalen Strafrechts (Manuskript 2021 – in Bearbeitung für die Publikation).

Der vorliegende Beitrag ist der bedauernswerterweise am 12.2.2022 verstorbenen *Mireille Delmas-Marty*, em. Professorin am Collège de France, gewidmet. Mit ihr durfte ich während eines Forschungsaufenthalts am Collège de France im Jahr 2018 sehr bereichernde Diskussionen führen.

2 Siehe unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/die-hitze-verwandelt-das-land-in-ein-pulverfass-die-feuer-werden-zur-katastrophe-und-es-kommt-noch-schlimmer/27491734.html> (Stand 1/22).

Wälder könnten sich auch in den nächsten paar Hundert Jahren nicht mehr regenerieren.³

Wenn wir also sagen, der Klimawandel sei Realität, beschreiben wir meines Erachtens nicht die ganze Realität. Denn die Realität ist viel schlimmer. Hingewiesen sei nur auf die alarmierenden Worte des UN-Generalsekretärs António Guterres bei der Präsentation des Dritten IPCC-Berichts des Weltklimarates (IPCC) am 4. April 2022 in New York:

„Das Urteil ist gesprochen. Und es fällt vernichtend aus. Der neue Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen ist eine Litanie nicht eingehaltener Klimaversprechen. Er dokumentiert die Schande und katalogisiert die leeren Versprechungen, die uns auf direktem Weg in eine unbewohnbare Welt führen. Wir sind auf der Überholspur zur Klimakatastrophe: Versinkende Großstädte. Nie dagewesene Hitzewellen. Furchtbare Unwetter. Weit verbreitete Wasserknappheit. Das Aussterben einer Million Pflanzen- und Tierarten. Dabei handelt es sich weder um Fiktion noch um Übertreibung. Vielmehr handelt es sich um das von der Wissenschaft erwartete Ergebnis unserer derzeitigen Energiepolitik. Wir bewegen uns auf eine globale Erwärmung zu, die um mehr als das Doppelte über dem in Paris vereinbarten Wert von 1,5°C liegt. In Regierungs- und Wirtschaftskreisen sagen manche das eine und tun das andere. Einfacher ausgedrückt: Sie lügen. Und das wird katastrophale Folgen haben. Was wir erleben, ist ein Klimanotstand. [...]“⁴

Diesen Worten lag u.a. die Feststellung zugrunde, dass Methan (nach CO₂ das zweite gefährliche Treibhausgas) im Jahr 2021 stärker als je zuvor angestiegen sei. Methan (CH₄) halte sich zwar nicht so lange in der Atmosphäre wie Kohlendioxid (CO₂), habe aber in den ersten 20 Jahren eine rund 80-mal größere Treibhauswirkung als CO₂.⁵

Von diesen Tatsachen ausgehend erscheint es nicht nur geboten, die Strafen gegen Umweltdelikte auf nationaler Ebene zu verschärfen.⁶ Der vor-

3 Siehe unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/die-hitze-verwandelt-das-land-in-ein-pulverfass-die-feuer-werden-zur-katastrophe-und-es-kommt-noch-schlimmer/27491734.html> (Stand 1/22).

4 Der ganze Text ist unter <https://unis.unvienna.org/unis/de/pressrels/2022/unisgsm1226.html> zu finden (Stand 1/22).

5 Siehe unter <https://kurier.at/wissen/wissenschaft/rekord-bei-methan-anstieg-auf-ueberholspur-zur-klimakatastrophe/401968844> (Stand 1/22).

6 Zu den einzelnen Tatbeständen s. Börner, Umweltstrafrecht 2020, §§ 8 ff.; Hilgendorf, in: Arzt ua (Hrsg.), Strafrecht BT, 4. Aufl. 2021, Straftaten gegen die Umwelt, §§ 324–

liegende Beitrag will einige Überlegungen aus dem Aufsatz von Satzger/v. Maltitz⁷ vorsichtig weiterführen und auf die Frage eingehen, *inwiefern das Universalitätsprinzip auf das die globale Atmosphäre schützende Klimastrafrecht Anwendung finden kann*. Dabei geht es um die abstrakte, prinzipielle Möglichkeit einer solchen Anwendung. Wie dies genau realisiert werden könnte, gehört in einen anderen Text und müsste interdisziplinär mit Klimaexperten zusammen koordiniert werden.

II. Die drei Formen der Universalität in international-straftrechtlicher Hinsicht

Unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung des Universalitätsprinzips kann man heute von der Universalität der Anwendung von Strafnormen in *drei Konstellationen* sprechen: der absoluten, der übertragenen und der einseitigen Universalität. Diese dreiteilige Strukturierung des Universalitätsprinzips, die vor allem in Frankreich weitverbreitet ist, wird sogleich terminologisch dargelegt, zumal sie von dem zweiteiligen Verständnis der tradierten deutschen Terminologie abweicht.⁸

Im Fall der *absoluten Universalität* (*principe de l'universalité absolue*) übt ein Staat seine Strafkompentenz auf Grundlage einer gleichsam natur-

330d. Aus der österreichischen Literatur s. nur *Reindl-Krauskopf/Salimi*, Umweltstrafrecht 2013. Zu den Regelungen in der Schweiz s. überblicksweise *Ackermann/Egli*, in: *Ackermann/Hilf* (Hrsg.), Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht – 9. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, 2017, S. 9. Zu einer ökonomischen Analyse der Umweltdelikte vgl. *Papathanasiou*, in: *Mathis* (Hrsg.), *Environmental Law and Economics*, 2017, S. 513.

7 Satzger/v. Maltitz, ZStW 133 (2021), S. 1, 25 ff.

8 Siehe hierzu *Ambos*, in: *MK, StGB*, 4. Aufl. 2020, Vor § 3 Rn. 50; *ders.*, *Internationales Strafrecht*, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 97: Das *echte, absolute Universalitätsprinzip i.e.S.* gelte, wenn Völkervertrags- oder -gewohnheitsrecht eine weltweite Verfolgung gewisser Taten vorsehe, ohne diese von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. Das *bedingte, eingeschränkte Universalitätsprinzip i.w.S.* knüpfe dagegen die Ausübung der Strafgewalt an weitere Bedingungen, wie das Anwesenheitserfordernis, an. Siehe ebenfalls *Jeßberger*, *Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Strafrechts* 2011, S. 277 ff.; *Werle/Jeßberger*, in: *LK, StGB*, 13. Aufl. 2020, Vor § 3 Rn. 245 ff.; *dies.*, *Völkerstrafrecht*, 5. Aufl. 2020, Rn. 238 ff.: Das *echte Universalitätsprinzip* sei als tatsächlich unbegrenzte Verfolgungsbefugnis aller Staaten nur für die völkerrechtlichen Kernverbrechen anerkannt. Das *unechte Universalitätsprinzip* bedeute die *ratione loci* begrenzte Ausübung nationaler Strafgewalt. Diese örtliche Begrenzung ergebe sich entweder aus dem Straftatbestand selbst oder durch einen völkerrechtlichen Vertrag.

rechtlichen Pflicht aus, wie sie bereits bei *Grotius* zu finden ist. Hier liegt die Legitimität in der Repräsentation der Menschheit.⁹ Der Verfolgerstaat wird nämlich *im Interesse der Staatengemeinschaft* tätig, weil es sich um die strafrechtliche *Verteidigung universell anerkannter Rechtsgüter* handelt.¹⁰ Insofern ist das absolute Universalitätsprinzip *losgelöst* von dem konkreten, selbstbezogenen Willen der einzelnen Staaten und angestrebt wird mithin nicht die Förderung konkreter Werte der einzelnen Staaten, sondern ausschließlich die Förderung des Gemeinwohls i.S.d. Völkergemeinschaft.¹¹ Das Prädikat *absolut* hat zugleich damit zu tun, dass jegliche Anknüpfung (sog. „genuine link“) fehlt und das Völkergewohnheitsrecht selbst die Strafgewalterstreckung anerkennt.¹² Die absolute Universalität wurde bei den Nürnberger Prozessen anerkannt und ist mittlerweile in Art. 5 Abs. 1 IStGH-Statut normiert: „Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ist auf die schwersten Verbrechen beschränkt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs erstreckt sich in Übereinstimmung mit diesem Statut auf folgende Verbrechen: a) das Verbrechen des Völkermords; b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit; c) Kriegsverbrechen; d) das Verbrechen der Aggression“.

Bei der *übertragenen Universalität* (*principe de l'universalité déléguée*) geht es um die originäre Strafkompetenz auf vertraglicher Basis. Mehrere Staaten vereinbaren die „universelle“ Ausdehnung ihrer Strafgewalt *inter partes*, häufig mit der zusätzlichen Festlegung von weiteren Voraussetzungen, vor allem in Verbindung mit dem *locus deprehensionis* (d.h. das Ergreifen des Verdächtigen im Inland).¹³ Staaten, die keine Vertragspartei darstellen, sind von solchen völkerrechtlichen Abkommen natürlich nicht betroffen.¹⁴ Anders als bei Konstellationen der stellvertretenden Strafrechtspflege oder des Kompetenzverteilungsprinzips, die zu einer Ausdehnung

9 *Henzelin*, Le principe de l'universalité en droit pénal international 2000, S. 81.

10 Vgl. *Ambos*, in: MK, VStGB, 4. Aufl. 2022, § 1 Rn. 5; *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2004, Rn. 812; *Jeßberger*, Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Strafrechts 2011, S. 279.

11 *Henzelin*, Le principe de l'universalité en droit pénal international 2000, S. 2.

12 Ein internationales Abkommen wäre zwar denkbar, dann wäre aber die Beteiligung sämtlicher Staaten der Erde erforderlich.

13 *Henzelin*, Le principe de l'universalité en droit pénal international 2000, S. 252; *Jeßberger*, Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Strafrechts 2011, S. 281 f.; *Travers*, Le droit pénal international, t. 1, 1920, Rn. 32.

14 Insofern unzutreffend *Hoyer*, in: SK, StGB, 10. Aufl. 2022, § 6 Rn. 4, der in dieser Konstellation eine tatsächliche Universalität sieht. Wie hier bereits ua *Merkel*, in: Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?, Bd. III, 1998, S. 237, 246.

der Strafgerichtsbarkeit führen, handelt es sich hier um eine Ausdehnung der Strafgewalt und mithin um einen originären Anknüpfungspunkt. In Deutschland ist diesbezüglich der Begriff *Vertragsprinzip* gebräuchlich.¹⁵

Schließlich kommt noch die *einseitige Universalität* in Betracht, auch *autonome und freiwillige universelle Kompetenz* genannt (principe de l'universalité unilatérale; compétence universelle autonome et volontaire). Hier behauptet ein Staat autonom und einseitig die universelle Ausdehnung seiner Strafgewalt, ohne dass irgendein Anknüpfungspunkt (Territorialität, Nationalität des Täters oder des Opfers, Schutz besonderer Belange des Staates) oder die doppelte Strafbarkeit erforderlich wäre und ohne dass ein Fall der absoluten oder übertragenen Universalität vorläge. Der Staat berücksichtigt im Fall der einseitigen Universalität ausschließlich Faktoren seiner staatsinternen Politik oder will sich selbst zum Instrument für fremde Politik machen.¹⁶

III. Die Relativität des sog. Internationalen Strafrechts¹⁷ und

Diagnosekriterien zur Abgrenzung vom Völkerstrafrecht ratione materiae

Die Entstehung von Nationalstaaten hat zwangsläufig Nationalgrenzen und die entsprechende politische Teilung der Welt geschaffen. Das Bedürfnis der Nationalstaaten, (über die eigenen Grenzen hinaus) auf der ganzen Welt aktiv zu sein und Präsenz zu zeigen, blieb aber nachvollziehbarerweise weiterhin bestehen. Genauso wie der Mensch nach *Aristoteles* ein *zoon politikón* ist, können die Staaten ebenso wenig als isolierte Institutionen betrachtet werden. In diesem Zusammenhang kommt heutzutage der Schlüsselbegriff *Mondialisierung* in Betracht.

Das Wort *Mondialisierung* stammt von dem Lateinischen *mundus* und bringt gerade den Bezug zur Menschheit zum Ausdruck. Nach *Badura* bezeichnet die *Mondialisierung* den „zur Normalität gewordenen Ausgriff der *humanen Welt* über den gesamten Globus hinweg, der in Permanenz

15 *Böse*, in: NK, StGB, 6. Aufl. 2023, Vor § 3 Rn. 31.

16 *Henzelin*, Le principe de l'universalité en droit pénal international 2000, S. 63.

17 Auch Strafanwendungsrecht genannt; geregelt ist es in den §§ 3 ff. StGB. In meiner Habilitationsschrift (unter: Einleitung, C.III.) führe ich den Begriff *Kompetenzkriterienrecht* ein.

Verweisungs- und Verwiesenheitszusammenhänge von je verwirklichten Möglichkeiten des Menschseins generiert“.¹⁸

Aus international-strafrechtlicher Sicht hat sich paradigmatisch *Delmas-Marty* mit der Mondialisierung und ihrer Wirkung auf die Menschenrechte jahrelang befasst.¹⁹ Durch die Lehre von *Delmas-Marty* wurde u. a. *Fouchard* stark beeinflusst, welche die Mondialisierung in folgende zwei Aspekte teilt: Zum einen habe eine *Globalisierung der wirtschaftlichen Interessen* stattgefunden, zum anderen sei eine *Universalisierung der moralischen Werte* erfolgt.²⁰ Hinsichtlich des hier zweitgenannten Aspekts kommt in der französischen Literatur noch der Begriff der *Moralisierung der internationalen Beziehungen* vor.²¹

Sowohl die wirtschaftlich verstandene Globalisierung²² als auch die moralisch geprägte Universalisierung haben nach *Fouchard* dazu geführt, dass die Staaten in der Pflicht gestanden hätten, beiden Herausforderungen gerecht zu werden, um die Straflosigkeit sowohl der neuen Kriminalitätsformen, die sich über die Staatsgrenzen hinweg abspielten, als auch der schwerwiegenden internationalen Verbrechen zu verhindern. Der Entwicklungsprozess des gesamten internationalen Strafrechts habe dementsprechend immer in zwei entgegengesetzte Wirkrichtungen geführt: Zum einen wollte sich das innerstaatliche Strafrecht *internationalisieren*, zum anderen entwickelte das Völkerrecht einen *kriminalisierenden* Effekt.²³ Plakativ formuliert handele es sich dabei um die *Internationalisierung des Strafrechts* und die *Kriminalisierung des Völkerrechts*. Von diesen zwei normativen Wirkrichtungen rührten die *zwei unterschiedlichen rechtlichen Korpora* her: zum einen das hier sog. Internationale Strafrecht und zum anderen das Völkerstrafrecht.²⁴

18 J. Badura, in: *Mondialisierungen*, 2006, S. 11, 13 – Hervorhebung im Original.

19 Siehe repräsentativ die Schrift *Delmas-Marty*, Résister, responsabiliser, anticiper. Ou comment humaniser la mondialisation 2013, passim.

20 *Fouchard*, Crimes internationaux 2014, S. 187.

21 So etwa *Aptel*, in: *Revue internationale et stratégique*, 2007, S. 71, 75 ff.

22 Näher zu diesem Begriff *Becker/John/Schirm*, *Globalisierung und Global Governance* 2007, S. 13: *Ökonomische Globalisierung* sei herkömmlicherweise der zunehmende Anteil grenzüberschreitender privatwirtschaftlicher Aktivitäten an der gesamten Wirtschaftsleistung von Ländern. Vgl. auch *Ipsen*, in: *Ipsen* (Hrsg), *Völkerrecht*, 7. Aufl. 2018, § 3 Rn. 23: *Globalisierung i.e.S.* sei die zunehmend weltweite Ausdehnung wirtschaftlicher Aktivität; *Globalisierung i.w.S.* sei der fortschreitende Verlust staatlicher Kontroll- und Steuerungskompetenz.

23 *Fouchard*, Crimes internationaux 2014, S. 188.

24 *Fouchard*, Crimes internationaux 2014, S. 173, 182 ff.

Diese in Frankreich weitverbreitete Perspektive wird nun hiermit in die deutsche Debatte aufgenommen. Bezug darauf nehmend soll daran festgehalten werden, dass die besagten Korpora *ratione materiae* stets zwei voneinander getrennte Rechtsgebiete bleiben müssen. Insofern gilt: *Um zu beurteilen, ob es sich bei einer Straftat um den einen oder den anderen Korpus handelt, sollen als Diagnosekriterien die wirtschaftlich bedingte Globalisierung und die moralisch geprägte Universalisierung fungieren.* Denn es soll unmissverständlich klar sein, welcher Regelungsgegenstand welchen Korpus ausmacht. Das internationalisierte innerstaatliche Strafrecht i.S.d. sog. Internationalen Strafrechts nach §§ 3 ff. StGB bleibt stets *relativ* zu einer Rechtsordnung, während das so verstandene kriminalisierende, d.h. das um einen kriminalisierenden Effekt ergänzte Völkerrecht per definitionem die Menschheit als Ganzes und etwas Übergeordnetes betrifft und mithin *universell* ist. Dies ist eine klare, eigentlich unbestrittene Erkenntnis, deren große Bedeutung gerade in ihrer Einfachheit liegt. Sie zeigt aber gerade *beim Nachdenken über ein Klimastrafrecht* ihre große praktische Relevanz.

Diese Annahme steht außerdem mit der Maxime im Einklang, dass die Anknüpfungsprinzipien auf einem Anknüpfungspunkt (sog. „genuine link“) beruhen müssen, der das Delikt mit dem konkreten Staat verbindet. Die Anknüpfungsprinzipien sind in diesem Sinne *relativ* zu einem konkreten Staat.²⁵ Vor allem das einseitig geregelte Universalitätsprinzip bricht allerdings diese Relativität. Zum gleichen Ergebnis kann auf eine verdeckte Weise noch der Schutzgrundsatz aufgrund seiner hohen Flexibilität und unendlichen Erweiterbarkeit führen. Insofern ist es auch kein Zufall, dass sich einige Autoren in der Vergangenheit dafür entschieden haben, das Schutz- und das Universalitätsprinzip zusammenzufassen, da beide Anknüpfungsprinzipien die Strafbefugnis allein aufgrund der Art der verletzen Interessen erweitern.²⁶ Das bedeutet, dass sie eine Strafbarkeit für im Ausland begangene Taten unabhängig vom Recht des Tatorts vorsehen und sich mithin ausschließlich an Rechtsgütern als Anknüpfungspunkt orientieren.²⁷

25 Dies wird von denjenigen komplett übersehen, die für ein Weltbürgerrecht plädieren; siehe etwa *Emmerich-Fritsche*, Vom Völkerrecht zum Weltrecht 2007, S. 419: Abweichung vom Territorial- und Personalprinzip zugunsten des Weltrechtsprinzips.

26 Vgl hierzu *Cameron*, The Protective Principle of International Criminal Jurisdiction 1994, S. 79.

27 Vgl *Schorkopf*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen 2017, § 2 Rn. 101.

IV. Kritische Betrachtung des Universalitätsprinzips

1. Im Allgemeinen

Charakteristikum des Universalitätsprinzips ist die Loslösung der Strafbefugnis von jeglichen Anknüpfungspunkten.²⁸ Bereits einer der genehmigten vorbereitenden Beschlüsse zur Vorlage beim XIII. *Congrès International de Droit Pénal* (Palermo, 3.-8. April 1933) behandelte die Frage: *Hinsichtlich welcher Verbrechen ist es angemessen, das Universalitätsprinzip anzuerkennen?* Diese Frage klingt wie eine Ironie des Schicksals, wenn man überlegt, dass zu dieser Zeit Hitler seit drei Monaten Reichskanzler war.

Die ganz allgemeine Meinung geht davon aus, dass sich der Korpus des Völkerstrafrechts des Universalitätsprinzips bediene, um die Strafflosigkeit schwerwiegender internationaler Verbrechen zu verhindern, wie Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. Treffend hat *Bassiouni* darauf hingewiesen, dass zwar kein Zweifel bestehe, dass das Universalitätsprinzip eine nützliche und manchmal notwendige Technik sei, es berge aber zugleich viele negative Aspekte in sich.²⁹ Ein ungezügelt Universalitätsprinzip könne nämlich zu Störungen der Weltordnung und zur Verletzung der Menschenrechte führen, wenn es auf politisch motivierte Weise oder für missbräuchliche Zwecke verwendet werde. Selbst mit den besten Absichten könne das Universalitätsprinzip unüberlegt angewandt werden, was zu unnötigen Spannungen zwischen Staaten oder potenziellem Missbrauch von Gerichtsverfahren führe.³⁰ Deswegen leuchtet es ein, das Universalitätsprinzip mit Vorsicht anzuwenden, um die besagten negativen Konsequenzen möglichst zu beschränken und gleichzeitig die Erreichung seiner nützlichen Ziele zu ermöglichen.³¹

Schauen wir aber noch genauer hin. Das Universalitätsprinzip erscheint systematisch gesehen in den drei oben eingeführten Formen, nämlich als

28 Vgl. *Ambos*, in: MK, VStGB, 4. Aufl. 2022, § 1 Rn. 5; *Ascensio*, in: JICJ 1 (2003), S. 690, 699; *Böse*, in: NK, StGB, 6. Aufl. 2023, Vor § 3 Rn. 21; *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, Vor § 3 Rn. 25; *Hoyer*, in: SK, StGB, 10. Aufl. 2022, Vor § 3 Rn. 13; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl. 2022, § 4 Rn. 12; *Weigend*, in: Arnold ua (Hrsg.), Festschrift für Albin Eser, 2005, S. 955; *Werle/Jeffberger*, in: LK, StGB, 13. Aufl. 2020, Vor § 3 Rn. 237; *Zieher*, Das sog. Internationale Strafrecht nach der Reform 1977, S. 79.

29 *Bassiouni*, in: Virginia Journal of International Law 42 (2001), S. 81, 82.

30 *Bassiouni*, in: Virginia Journal of International Law 42 (2001), S. 81, 82.

31 Vgl. *Henzelin*, Le principe de l'universalité en droit pénal international 2000, S. 182.

einseitige, übertragene und absolute Universalität. Die *absolute Universalität* ist an sich unproblematisch, weil sie auf Völkergewohnheitsrecht zurückgeführt und von allen Staaten solidarisch und gegenseitig angewandt wird. Sie betrifft schwerwiegende internationale Verbrechen und hat mit dem Korpus des Völkerstrafrechts zu tun. Die *übertragene Universalität* ist ebenfalls unproblematisch, solange sie *inter partes* gilt, weil sie ähnlich wie das Kompetenzverteilungsprinzip auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruht. Sie muss allerdings an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft werden, z.B. an den *locus deprehensionis*, sonst besteht die Gefahr einer Verschleierung der absoluten Universalität. *Die übertragene Universalität kann sich mit der absoluten nur dann decken, wenn sie etwa durch umfassende Ratifizierung oder eine entsprechende Staatenpraxis zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt.* Sehr problematisch ist dagegen die *einseitige Universalität*.³² Dies wird nun auch näher erläutert.

Bereits im viel diskutierten *Yerodia-Urteil* wurde durch mehrere Richter des Internationalen Gerichtshofes die Geltung des Universalitätsprinzips für die völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen (Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) anerkannt.³³ Nur kurze Zeit später wurde in der Einleitung der *Princeton Principles* zum Universalitätsprinzip aus dem Jahr 2001 präzise geklärt, worauf sich das sozusagen wahre Universalitätsprinzip beziehen sollte: auf „genocide, crimes against humanity, war crimes, and other serious crimes under international law“.³⁴

In diesen *Principles* findet sich außerdem eine prägnante Beschreibung und Definition des Universalitätsprinzips. So seien die innerstaatlichen Gerichte grundsätzlich befugt, Straftaten abzuurteilen, die entweder auf dem staatlichen Territorium oder von Inländern begangen wurden oder gegen Inländer bzw. gegen wichtige staatliche Interessen gerichtet waren. Beim Fehlen solcher Anknüpfungspunkte können nach den *Princeton Principles* die nationalen Gerichte dennoch ausnahmsweise völkerrechtliche Zuständigkeit für Straftaten von solch außergewöhnlicher Schwere ausüben, dass sie die grundlegenden Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft beeinträchtigen.³⁵ Dies sei eine universelle Gerichtsbarkeit und sie

32 Hierzu n meiner Habilitationsschrift oben unter B.II.2.e.

33 IGH, Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), Judgement, 14.2.2002, ICJ Rep 2002, S. 3. Siehe Besprechung u. a. von Henzelin, in: RGDIP t. 106 (2002), S. 819.

34 Princeton Principles on Universal Jurisdiction, 2001, S. 23.

35 Princeton Principles on Universal Jurisdiction, 2001, S. 23.

basieren ausschließlich auf der Art des Verbrechens. In dieser Konstellation handelten die nationalen Gerichte nicht, um nur ihre eigenen Interessen und Werte zu verteidigen, sondern zur Verteidigung von grundlegenden Interessen und Werten, die der internationalen Gemeinschaft gemeinsam seien. Die universelle Gerichtsbarkeit verspreche somit mehr Gerechtigkeit, allerdings: „The jurisprudence of universal jurisdiction is disparate, disjointed, and poorly understood. So long as that is so, this weapon against impunity is potentially beset by incoherence, confusion, and, at times, uneven justice“.³⁶

Diese Beschreibung bestätigt das, was vorhin betont wurde, nämlich dass die zwei festgelegten Korpora *ratione materiae* stets getrennt voneinander bleiben müssen. Treffend ist im Schrifttum noch der praktische Aspekt beleuchtet worden, dass es sich manchmal um schwerwiegende Verbrechen handeln könne, die unter dem Verdacht stünden, sogar mit der Unterstützung des Tatortstaates begangen worden zu sein. In diesen Fällen sei es nicht klug, weil die Gerechtigkeit verhindernd, den Beschuldigten zu diesem Staat zurückzuschicken, da dort schlicht nichts passieren werde (Paradebeispiel: der Fall Pinochet). Insofern sei die Strafverfolgung in einem Dritten Staat vorzuzugswürdig. Damit internationale Gerechtigkeit funktionieren könne, solle nur noch die Frage der staatlichen Immunität mit Bedacht geregelt werden.³⁷

Das muss auch Cassese vor Augen gehabt haben, als er in seinem Resümee zu den nationalen Berichten im Rahmen des Projekts *Corpus Juris Internationali* für das so verstandene Universalitätsprinzip plädierte und mit großer Enttäuschung feststellte, dass die Staaten sich dagegen sträuben, dem Völkerrecht zu folgen und das Universalitätsprinzip anzuerkennen.³⁸ Er monierte ferner, dass einige Staaten (etwa Italien) nicht einmal die Genfer-Konventionen per Gesetz in innerstaatliches Recht eingeführt hätten, dass also die Staaten „vieles vergessen und manches vortäuschen“.³⁹

Zusammenfassend gehört zum Korpus des Völkerstrafrechts ein solches schwerwiegendes Verbrechen, das die Menschheit als Ganzes, d.h. die internationale Gemeinschaft i.S.d. internationalen Ordnung und Moral verletzt. Es handelt sich also bei dieser Kategorie tatsächlich um die besagte *Univer-*

36 Princeton Principles on Universal Jurisdiction, 2001, S. 24.

37 Jones, in: Juridictions nationales et crimes internationaux, 2002, S. 31, 41.

38 Cassese, in: Juridictions nationales et crimes internationaux, 2002, S. 555, 560.

39 Cassese, in: Juridictions nationales et crimes internationaux, 2002, S. 555, 560: „Ils oublie, ils font semblant“.

salisierung der moralischen Werte bzw. *Moralisierung* der internationalen Beziehungen.

Die Probleme beginnen, wenn der Anwendung des Universalitätsprinzips die *Globalisierung* der wirtschaftlichen Interessen zugrunde gelegt wird. Zu Recht wurde deswegen die Globalisierung von *Delmas-Marty* heftig kritisiert.⁴⁰ Es zeichnet sich nämlich die starke Tendenz ab, dass sich internationale Verträge etwa zur Terrorismus- oder Korruptionsbekämpfung (teilweise auch) des Universalitätsprinzips bedienen. Abgesehen davon, ob möglicherweise zusätzliche Anknüpfungspunkte vertraglich vorausgesetzt werden, stellt sich die Frage: Kann Terrorismus oder Korruption zu einer Völkerstraftat erstarken, die von beliebigen Staaten verfolgt und bestraft werden sollte? Problematisch bei solchen Fällen ist nach *Delmas-Marty* vor allem der Grundunterschied zwischen den Strukturen der zwei Korpora. Ihr zufolge kennzeichnet sich das Völkerstrafrecht in der heutigen Gestalt des Rom-Statuts durch eine sozusagen *vertikale*, quasi hierarchische (letztendlich subsidiäre) Struktur. Die verschiedenen Antiterrorismus- oder Antikorruptionsübereinkommen (mithin mindestens übertragene Universalität) wiesen eine *horizontale* Struktur unter den Staaten auf.⁴¹

Nach dieser Beschreibung und Konturierung der *absoluten Universalität* wird deutlich, wie prekär die *übertragene* Universalität (ohne die *inter partes*-Voraussetzung) sowie die *einseitige Universalität* sind. Diese drei Kategorien sollten stets getrennt bleiben. Die einseitige Universalität ist ohnehin völkerrechtswidrig. Bei der übertragenen Universalität soll darauf geachtet werden, dass ihr Anwendungsbereich nicht mit jenem der absoluten Universalität verwechselt wird: Die übertragene Universalität gehört zum Korpus des sog. Internationalen Strafrechts und muss deswegen im dargelegten Sinne *relativ* bleiben. Die absolute Universalität macht dagegen den Korpus des Völkerstrafrechts aus.

Neben den besagten völkerrechtlichen Problemen bringt die einseitige Anwendung des Universalitätsprinzips (und genauso die übertragene Universalität, wenn sie nicht nur *inter partes* gilt) zugleich viele und wichtige Herausforderungen für den Täter mit sich. Welches Gesetz und welche rechtsprechende Instanz werden seine Strafverfolgung übernehmen? Damit gehen Anschlussprobleme in Bezug auf das Gesetzlichkeitsprinzip *nullum*

40 Vgl. *Delmas-Marty*, *Le relatif et l'universel* 2004, S. 237, 241 ff.

41 *Delmas-Marty*, *Le relatif et l'universel* 2004, S. 257 f.

crimen, nulla poena sine lege einher.⁴² Das Universalitätsprinzip bedeutet praktisch, dass der zuständige Strafrichter per Zufall ausgewählt wird, da jeder beliebige Staat über das Vehikel des Universalitätsprinzips die Strafkompetenz für jedes beliebige Delikt in Anspruch nehmen kann. Welcher Staat diese Möglichkeit tatsächlich wahrnehmen wird, weiß niemand im Vorhinein. Dies wäre jedoch inakzeptabel, da der Täter letztendlich aufgrund einer Strafvorschrift verurteilt und bestraft wird, deren Anwendung ihm unvorhersehbar war.⁴³ Deswegen soll das anzuwendende Strafgesetz, solange es sich nicht um den Korpus des Völkerstrafrechts handelt, immer und nur von den tatbestandlichen Umständen der Tat selbst bestimmt werden (d.h. Subjekt der Tat, geschütztes Rechtsgut bzw. Opfer sowie Ort der Tat).⁴⁴

2. Im Besonderen: die deutsche Regelung in § 6 StGB

Das genaue Gegenteil von Vorsicht oder Sorgfalt strahlt jedoch § 6 StGB aus, an dem moniert wird, er sei eine zu weite Regelung, welche die Grenzen des Völkerrechts überschreite.⁴⁵ In der Tat: Geregelt wird (auch) eine einseitige Universalität, die mit der absoluten Universalität gleichgestellt werden will. Deswegen soll nun diese Vorschrift genauer betrachtet werden.

Es lässt sich zunächst nicht eindeutig identifizieren, was der gemeinsame Nenner der in § 6 StGB aufgezählten Delikte ist. Zu Recht wird deswegen bemängelt, dass dieser Regelung eine kohärente theoretische Grundlage fehle und außerdem unerklärlich bleibe, warum einige Delikte und andere nicht in § 6 StGB einbezogen worden seien.⁴⁶ Ferner müsste es sich ausweislich der Überschrift der Vorschrift bei dem kompletten Katalog um den Schutz *international geschützter Rechtsgüter* handeln, was ganz offensicht-

42 Dies wird zu Recht von der überwiegenden Meinung auch moniert. Siehe repräsentativ Böse, in: NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 6 Rn. 4; Henzlin, Le principe de l'universalité en droit pénal international 2000, S. 206; Zieher, Das sog. Internationale Strafrecht nach der Reform 1977, S. 46.

43 Vgl. Keller, in: Prittowitz ua (Hrsg), Festschrift für Klaus Lüderssen, 2002, S. 425, passim.

44 Ausführlich dazu in meiner Habilitationsschrift: Erstes Kapitel unter A.I.I.c.

45 Cassese, in: Juridictions nationales et crimes internationaux, 2002, S. 555, 562.

46 Merkel, in: Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?, Bd. III, 1998, S. 237, 240.

lich nicht der Fall ist.⁴⁷ Die Regelung des § 6 StGB stünde nur im Einklang mit dem Völkerrecht, solange durch die internationale Rechtsordnung definierte bzw. völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Verbrechen geregelt wären. Hier sollte also für jeden einzelnen Fall die Kontrollfrage gestellt werden, inwiefern das betreffende Rechtsgut *auf internationaler Ebene* als besonders schutzwürdig und seine Verletzung als strafwürdig anerkannt ist. Der *Konsens der Staaten* ist in dieser Hinsicht eine *völkerrechtliche conditio sine qua non und ihr Fehlen mithin ein Ausschlusskriterium*. Schon deswegen ist also § 6 StGB größtenteils völkerrechtlich zu beanstanden.

Der Blankettverweis auf beliebige Völkerverträge in der Nr. 9 kann das Problem ebenso wenig lösen, da er selbst nach hM wegen seiner Unbestimmtheit als verfassungswidrig gilt.⁴⁸ Aber auch aus völkerrechtlicher Sicht ist diese Regelung problematisch. Denn dabei geht es um die bereits mehrfach erwähnte Konstellation der *übertragenen Universalität*, die an zusätzliche Voraussetzungen anknüpfen muss, was hier nicht bzw. nicht von vornherein der Fall ist. Verträge, die nicht nur *inter partes* gelten wollen, dürfen ohnehin nicht in Betracht kommen.

Unter den Katalogtaten des § 6 StGB fällt die Erwähnung des Subventionsbetrugs in der Nr. 8 besonders auf, weil sie deutlich zeigt, wie deplatziert dieses Delikt ist. Der Subventionsbetrug will nach der einschlägigen Kommentarliteratur vorrangig das Allgemeininteresse an einer wirksamen *staatlichen* Wirtschaftsförderung und teilweise noch bzw. ausschließlich das *staatliche* Vermögen schützen.⁴⁹ Dass der Subventionsbetrug keinesfalls unter die „Auslandstaten gegen *international* geschützte Rechtsgüter“ fällt, ist derart offensichtlich, dass kein Gericht mehr diese Vorschrift anwenden dürfte. Schon eine Umfrage bei den Studenten im zweiten Semester hätte ergeben, dass die Zielsetzung des § 264 StGB nichts mit international geschützten Rechtsgütern zu tun hat. Selbst wenn § 264 Abs. 8 Nr. 2 StGB Bezug auf „eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union“ nimmt, dann reicht dies immer noch nicht, um den Schutz eines vermeintlich international geschützten Rechtsgutes anzuneh-

47 Vgl. Ambos, in: MK, StGB, 4. Aufl. 2020, § 6 Rn. 3: „Sammelsurium“; Eser/Weißer, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 6 Rn. 1, jeweils m.w.N.

48 Vgl. Böse, in: NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 6 Rn. 18 m.w.N.

49 Für die verschiedenen Meinungen vgl. Ceffinato, in: MK, StGB, 4. Aufl. 2022, § 264 Rn. 1 ff.; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 30. Aufl. 2023, § 264 Rn. 1; Hellmann, in: NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 264 Rn. 9 f.; Perron, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 264 Rn. 4.

men. Konsens der EU-Mitgliedstaaten ist nicht gleich Konsens der Staaten der Welt i.S.d. Staatenpraxis.⁵⁰

Wie irrational das Universalitätsprinzip in § 6 StGB umgesetzt worden ist, kann außerdem am Beispiel der Nr. 6 aufgezeigt werden. Erfasst wird unter anderem § 184a Abs. 1 Nr. 1 StGB, demzufolge mit Freiheitsstrafe bestraft wird, wer eine pornographische Schrift, die sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Aufgrund des Universalitätsprinzips könnte durch deutsche Gerichte beispielsweise auch ein Lieferant in Ecuador bestraft werden. Kann das aber Sinn ergeben? Anders gesagt: Hat Deutschland in solchen Fällen tatsächlich ein berechtigtes Interesse an der Erstreckung seiner Strafbefugnis? Darüber hinaus ist § 184a StGB ein abstraktes Gefährdungsdelikt und hierzu sei darauf hingewiesen, dass weiche Auswirkungen einer Straftat die Strafkompentenz keinesfalls begründen dürfen. Gerade deswegen sollte das Vorliegen eines zusätzlichen Kompetenzkriteriums (z. B. Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz) verlangt werden. Im Gegensatz dazu verzichtet der Wortlaut des § 6 StGB insgesamt auf jegliche Anknüpfung. Dass es sich außerdem nicht um ein „international geschütztes Rechtsgut“ handelt, lässt sich durch die fehlende Staatenpraxis manifest nachweisen, weswegen die ganz allgemeine Meinung diese Regelung nicht nur für verfassungs-, sondern schon für *völkerrechtswidrig hält*.⁵¹

Die Probleme des § 6 StGB lassen sich auch nicht dadurch beheben, dass der BGH häufig das zusätzliche Vorliegen einer Verbindung mit dem deutschen Territorium verlangt, wie einen längeren Aufenthalt in Deutschland.⁵² Denn eine einfache Lektüre einschlägiger BGH-Urteile zeigt, dass der BGH damit etwas Abwegiges meint. So wurde exemplarisch im Urteil des Ersten Senats vom 16.12.2015 ausgeführt, dass es eines über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen hinausgehenden legitimierenden Anknüpfungspunktes im Sinne einer Begrenzung der strafrechtlichen Regelungsgewalt *nicht* (!) bedürfe. Für die Durchführung eines Strafverfahrens

50 Insofern unzutreffend *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, S. 174: Die Regelung wolle die Wirtschaftsförderung durch Subventionen der EU gegen betrügerische Machenschaften schützen, vertrete also bereits ein „Europarechtsprinzip“ der Zukunft.

51 Aus der Kommentarliteratur *Ambos*, in: MK, StGB, 4. Aufl. 2020, § 6 Rn. 14; *Basak*, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020 § 6 Rn. 11; *Böse*, in: NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 6 Rn. 15; *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 6 Rn. 7; *Werle/Jeßberger*, in: LK, StGB, 13. Aufl. 2020, § 6 Rn. 88.

52 So etwa BGH, Urteil v. 30.4.1999, 3 StR 215/98, BGHSt 45, 65, 66.

gegen ausländische Täter wegen Auslandstaten werde vielmehr regelmäßig *aus rein praktischen Erwägungen* Voraussetzung sein, dass der Täter sich in Deutschland aufhalte und hier ergriffen werden könne.⁵³ Dies hat u. a. auch Böse gesehen und dazu kritisch festgestellt, dass der BGH den inländischen Bezugspunkt nur als Begründung der Strafgerichtsbarkeit, mithin als reine Prozessvoraussetzung wahrnehme.⁵⁴

Dies entspricht aber bei Weitem nicht dem Erfordernis eines echten, wirklichen Anknüpfungspunktes *bei* Begehung der Tat. Zu Recht macht deswegen das Schrifttum immer wieder darauf aufmerksam, dass über den Gesetzeswortlaut hinaus das parallel festzustellende Vorliegen eines legitimierenden Anknüpfungspunktes im Einzelfall verlangt werden müsse, solange kein Fall völkerrechtlich legitimer Weltrechtspflege (d.h. absoluter Universalität) vorliege.⁵⁵

Auf die deutsche Regelung des § 6 StGB reagieren schon seit Jahren auch im Ausland viele Strafrechtler spöttisch. Kein Geringerer als *George Fletcher* schreibt in seinem Beitrag zum *Cassese/Delmas-Marty* Sammelband in Bezug auf § 6 Nr. 6, 8 StGB, dass die Antwort auf den deutschen Gesetzgeber nur sein kann: « Ce n'est pas sérieux! »⁵⁶ Hinsichtlich der Zuordnung des Subventionsbetrugs zur Nr. 8 stellt er die rhetorische Frage, inwiefern es sinnvoll und vernünftig wäre, dass ein internationales Übereinkommen die Verfolgung des Betrugs gegen einen beliebigen Staat unabhängig vom Tatortrecht anordnete.⁵⁷ Auch in Bezug auf die Blankettverweisung in Nr. 9 moniert *Fletcher* treffend, dass Quellenangaben zu den vermeintlich verbindlichen Übereinkommen und ihren Texten komplett fehlten, die Deutschland auferlegen würden, auf eine „derart offensichtlich lächerliche Art von Imperialismus im Strafrecht“ zurückzugreifen.⁵⁸ Und er bemängelt außerdem, dass die Vorschrift des § 6 StGB vergleichsweise selten Gegenstand der akademischen Diskussion gewesen sei.⁵⁹

53 BGH, Beschluss v. 16.12.2015, 1 Ars 10/15, BeckRS 2016, 5665, Rn. 6.

54 Böse, in: NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 6 Rn. 8 m.w.N.

55 *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 6 Rn. 1a mit zahlreichen Nachweisen; *Magnus*, in: Mankowski/Wurmnest (Hrsg), Festschrift für Ulrich Magnus, 2014, S. 693.

56 *Fletcher*, in: *Juridictions nationales et crimes internationaux*, 2002, S. 451, 452 und 453.

57 *Fletcher*, in: *Juridictions nationales et crimes internationaux*, 2002, S. 451, 453.

58 *Fletcher*, in: *Juridictions nationales et crimes internationaux*, 2002, S. 451, 453.

59 *Fletcher*, in: *Juridictions nationales et crimes internationaux*, 2002, S. 451, 453.

V. Ergebnisse für das Klimastrafrecht

Für das hier interessierende, eingangs aufgeworfene Problem, inwiefern das Klimastrafrecht dem Universalitätsprinzip zugeordnet werden kann, ergibt sich Folgendes:

Entweder käme die absolute Universalität in Betracht, sofern es sich um ein Verbrechen handelte, das anerkanntermaßen die Menschheit als Ganzes, d.h. die internationale Gemeinschaft i.S.d. internationalen Ordnung und Moral verletzte. Die globale Atmosphäre als Schutzrichtung müsste dann i.S.d. Universalisierung moralischer Werte verstanden werden. Dafür wäre allerdings wohl eine umfassende Mentalitätsänderung bzw. entsprechende Staatenpraxis erforderlich. Dies dauert sicher noch eine Weile.

Oder wäre in pragmatischer Hinsicht die *übertragene Universalität* eine sehr gute Möglichkeit. Bei schwerwiegenden Umweltverbrechen, die als solche durch umfassende völkerrechtliche Verträge wahrgenommen werden, ist die aktive Teilnahme aller Staaten der Welt als Vertragsparteien erforderlich. In diesem Fall kann *die übertragene zu einer absoluten Universalität erstarken*. Um völkerrechtlich konform zu sein, gilt allerdings der Vertrag nur *inter partes*; deshalb sollte dieser völkerrechtliche Vertrag (wenn nicht von – fast – allen Staaten ratifiziert) einen Bezug zum Territorium des Ergreifungsortes herstellen.

Die *einseitige* Universalität ist konzeptionell als Möglichkeit vollständig auszublenden, weil sie völkerrechtswidrig ist.